

Hausordnung

Grundlage dieser Hausordnung ist § 8 der Benutzungssatzung für das Multifunktionshaus in Großbarkau.

§ 1

Verwaltung der Schlüssel und Terminplanung

Der Vorsitzende des Projektausschusses oder die beauftragte Aufsichtsperson verwahrt die Schlüssel zum Multifunktionshaus. Die Anzahl möglicher Zweitschlüssel ist auf ein absolutes Mindestmaß (z.B. für die freiwillige Feuerwehr) zu beschränken und in einer gesondert anzulegenden Schlüsselordnung zu dokumentieren.

Der Vorsitzende des Projektausschusses führt den Terminkalender über die Benutzung des Multifunktionshauses. Jede beabsichtigte Nutzung des Hauses ist mindestens 2 Wochen vor dem Benutzungstermin beim Vorsitzenden des Projektausschusses anzuzeigen und in den Terminkalender einzutragen.

Die Vergabe der Termine richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können bereits vergebene Termine aus besonderen Gründen zurückgestellt werden.

Die Zurückstellung muss dem Betroffenen schnellst möglich mitgeteilt werden. Eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufene Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum schriftlich vereinbarten Termin und angemeldeten Zweck benutzt werden. Wird das Multifunktionshaus nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde.

§ 2

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen und dies schriftlich zu bestätigen.

Evtl. Schäden oder Beanstandungen sind im Rahmen der Übergabe schriftlich zu dokumentieren.

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Vorsitzende des Projektausschusses oder die beauftragte Aufsichtsperson sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten.

Der Veranstalter hat während der Benutzung des Multifunktionshauses für Ruhe und Ordnung im Haus und auf dem Grundstück zu sorgen und sicherzustellen, dass Rücksicht auf Nachbarn und Anlieger genommen wird.

Der Veranstalter hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern. Das heißt, sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

Das Multifunktionshaus darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und der Benutzungssatzung verantwortlich und hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für diese Beschädigungen haftet der Veranstalter, während dessen Veranstaltung sie entstanden sind.

Der Veranstalter hat auf einem Abzug dieser Hausordnung zu bestätigen, dass er die vorstehenden Vorschriften befolgen wird.

§ 3

Überlassung der Schlüssel

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Multifunktionshaus und die Anfertigung von Zweitschlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Vorsitzenden des Projektausschusses oder der beauftragten Aufsichtsperson abzugeben.

Bei Verlust des Schlüssels muss ggf. die Schließanlage ersetzt werden, was mit erheblichen Kosten für den Veranstalter verbunden ist.

§ 4

Hausverbot

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 5

Sicherheitsmaßnahme

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Aus- und Zufahrt zur Halle für das Einsatzfahrzeug durch seine Nutzung unbedingt zugänglich bleibt. Zuwiderhandlung wird mit Hausverbot geahndet und wird einer Störung des Hausfriedens vergleichbar rechtlich verfolgt.

Im Fall eines Brandalarms sind die Zugangswege für den Einsatz der alarmierten Feuerwehrmitglieder unverzüglich zu räumen und freizuhalten.